

**Satzung**  
**des Fördervereins IB Kita Heusteigzwerge e.V.**  
**in Stuttgart**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein IB Kita Heusteigzwerge e.V.“  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere der „IB Kindertagesstätte Heusteigzwerge“ in Stuttgart, durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Absatz 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder.
- (3) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen verwirklichen.

**§ 3**

**Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EstG gezahlt wird.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Aufnahmeanträge sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des für ihn maßgeblichen Jahresbeitrags verpflichtet und zwar erstmals für das Geschäftsjahr des Eintritts in den Verein.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(3) Austrittserklärungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.

(5) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 5

##### Datenschutzregelung

Der Verein und seine Untergliederungen müssen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke personenbezogene Daten der Mitglieder erheben und verarbeiten. Dies erfolgt unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit dem Beitritt nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten des Mitglieds auf: vollständigen Namen, Anrede, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Bankverbindung (bei Teilnahme am Lastschriftinzugs-Verfahren). Diese personenbezogenen Informationen werden

vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.

## **§ 6**

### **Mittel des Vereins**

(1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

(3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Schatzmeister/in

f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

g) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in

Ferner ist der/die jeweilige Leiter/in der Kindertagesstätte kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstands. Er/sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Förderung der Kindertagesstätte betreffen. Der/die Leiter/in der Kindertagesstätte berät, unterstützt und informiert den Vorstand in und über Angelegenheiten der Kindertagesstätte und unterbreitet dem Vorstand insbesondere Vorschläge für die Finanzierung von Maßnahmen und Anschaffungen. Er/sie ist als Mitglied des Gesamtvorstands nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein allein, die anderen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist der/die Vorsitzende verhindert, wird er/sie im Innenverhältnis von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsordnung vornehmen kann.

(2) Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(3) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(7) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

## § 9

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Beschlussfassung über den jährlichen Mindestbeitrag;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand zugeleitet sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen

gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

(9) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular).

(10) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

(11) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(12) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 10

### Vertretung

Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch der/die Vorsitzende allein berechtigt. Im Übrigen kann der Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden, darunter der/die stellvertretende Vorsitzende.

Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder nur dann möglich ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

## § 11

### Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IB Kindertagesstätte Heusteigzwerge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Friederike Dammer	F. Dammer	SIBONE PLANINSEK	[Signature]
CANDIA DE FEO	[Signature]	Eva Döring	[Signature]
Julia Licht	[Signature]	Friederike Haiger	[Signature]
Olena Tyburcy	[Signature]		
Janine Fleischer-Nietzer	[Signature]		
SANDRA THEUERER	[Signature]		